

Bundessozialgericht
Az.: 8 RU 264/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 19. Juli 1974

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen: 1.
Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

2.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juni 1974 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h ,
die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n
und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter
Dr. F r i t z e m e y e r und H a h n e r
für Recht erkannt:

- 2 -



- 2 -

Die Revision der Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 1) hat dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder die beigeladene Bau-Berufsgenossenschaft verpflichtet ist, den vom Kläger R (R.) am 13. September 1969 bei der Errichtung eines Scheunenanbaues für den Landwirt Sch (Sch.) erlittenen Unfall zu entschädigen.

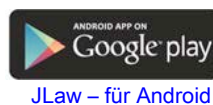
Der Kläger war bei der Firma H AG. Frankfurt a.M., als Zimmermann beschäftigt und bei der ebenfalls beige-ladenen Betriebskrankenkasse dieser Firma gegen Krankheit versichert. Sch. betrieb z. Zt. des Unfalls des R. eine etwa 16 ha große Landwirtschaft einschl. Pachtland, in der er 22 Stück Rindvieh, 23 Schweine und 500 Hühner hielt.

In der Zeit vom 15. Juli bis Anfang Oktober 1969 errichtete Sch. an die vorhandene Scheune einen Anbau, der als Rinderauslauf benutzt werden sollte. Sch. hatte keinen Unternehmer mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, sondern führte diese in Selbsthilfe aus. An dem Anbau wurde im wesentlichen nach Feierabend bzw. am Wochenende gearbeitet. Außer ihm selbst und seinem Sohn Horst sowie R. halfen zu unterschiedlichen Zeiten noch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

weitere Personen, nämlich ein Maschinenarbeiter, ein Hilfsarbeiter, ein Zimmermann, mehrere Maurer und ein Bauarbeiter. Das für den Anbau benötigte Material schaffte Sch. mit eigenem Fahrzeug heran. Feste Arbeitszeiten waren nicht vereinbart, dagegen war die Entlohnung in Geld bzw. Naturalien geregelt.

Am 13. September 1969 gegen 14,45 Uhr wollte R. bei den Bauarbeiten helfen. Nachdem er bereits auf der Leiter die Stockhöhe des Anbaues erreicht hatte, stürzte er ab, wobei er ein schweres gedecktes Schädelhirntrauma und eine Querschnittslähmung erlitt.

Mit Bescheid vom 27. Januar 1970 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung mit der Begründung ab, die zum Unfallzeitpunkt ausgeübte oder beabsichtigte Tätigkeit könne nicht der Landwirtschaft des Sch., sondern allenfalls der Ausführung des Bauvorhabens zugerechnet werden. Bei dem Umfang des Bauvorhabens könne nicht mehr von Hilfstätigkeiten die Rede sein, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Kräften seines Betriebes hätte durchführen können.

Mit einem Bescheid vom selben Tage hatte die Beklagte auch dem Sch. einen im wesentlichen inhaltsgleichen Bescheid erteilt.

Die von R. und Sch. gegen die genannten Bescheide erhobenen Klagen verband das Sozialgericht (SG) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Außerdem lud es die Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt a.M. (Beigeladene zu 1) sowie die Betriebskrankenkasse der Firma Philipp Holzmann AG, Frankfurt a.M., (Beigeladene zu 2) zum Verfahren bei.

Mit Urteil vom 17. Mai 1971 hat das SG die den Klägern

- 4 -



- 4 -

R. und Sch. erteilten Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Unfall des R. als landwirtschaftlichen Arbeitsunfall zu entschädigen. Auf die - nur bezüglich R. eingelegte - Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die beige-ladene Bau-Berufsgenossenschaft verurteilt, den Unfall des Klägers R. vom 13. September 1969 als Arbeitsunfall zu entschädigen. Zur Begründung hat es ausgeführt:
Auf Grund der glaubhaften Bekundungen des als Zeugen ver-nommenen Sch. sei festzustellen, daß der von ihm im Jahre 1969 errichtete Scheunenanbau eine Grundfläche von 56,8 qm und eine Höhe von etwa 6,5 m gehabt habe und die übrigen Wirtschaftsgebäude im Unfallzeitpunkt eine Gesamtgrund-fläche von etwa 669 qm umfaßte. Sch. hätte zwar, voraus-gesetzt er hätte genügend Zeit gehabt, die für den Scheunenanbau notwendigen Bauarbeiten selbst durchführen können, nicht jedoch die Zimmererarbeiten. Die Mitarbeiter am Scheunenanbau hätten - bis auf geringe Ausnahmen - noch nie in seiner Landwirtschaft gearbeitet. Die Zimmerer-arbeiten seien ausschließlich, sowie die Maurerarbeiten in der Hauptsache von fremden Arbeitskräften erledigt worden. Die Bauarbeiten seien über den Umfang hinausge-gangen, der es nach dem Sinn des § 777 Nr. 3 Reichsver-sicherungsordnung (RVO) gerechtfertigt erschienen ließe, sie noch als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens anzusehen. Das Übergewicht der für diese Arbeiten benötig-ten Arbeitskräfte habe bei den von Sch. herangezogenen fremden Arbeitern gelegen; außerdem hätten die Arbeiten auch hinsichtlich ihres Umfangs, Charakters und ihrer Ausführung den Rahmen der Landwirtschaft des Sch. über-schritten. Daß hier der umbaute Raum des Betriebes noch nicht einmal um 1/12 vergrößert worden sei, ändere nichts an dem gefundenen Ergebnis. Bei einem großen Betrieb - wie hier - gälten andere Maßstäbe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gegen dieses Urteil haben sowohl die beigeladene Bau-Berufsgenossenschaft als auch der Kläger die zugelassene Revision eingelegt, die letzterer zurückgenommen hat. Die Beigeladene zu 1) begründet ihr Rechtsmittel u.a. damit, das LSG habe es zu Unrecht unterlassen, den Landwirt Sch. gemäß § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beizuladen, denn anders wäre das Problem nicht zu lösen gewesen, daß die beklagte Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Klägers R. im Verhältnis zu dem ursprünglichen Kläger Sch. nach wie vor verpflichtet blieb, obwohl das LSG die Ansprüche des Klägers R. gegenüber dieser Berufsgenossenschaft abgewiesen und seine Entschädigung der beigeladenen Bau-Berufsgenossenschaft auferlegt habe. Wäre aber Sch. im Berufungsverfahren beizuladen gewesen, so hätte er nicht als Zeuge vernommen werden dürfen. Das LSG habe materiell-rechtlich nicht hinreichend beachtet, daß es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gerade auf das Verhältnis zwischen bisher umbauten Raum und dem Neubau bzw. zwischen dem Umfang der Bauarbeiten einerseits und der Gesamtgröße des Wirtschaftsbetriebes ankomme, ein Scheunenanbau falle jedenfalls in den Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Im übrigen habe das LSG unter Verstoß gegen § 128 SGG nicht beachtet, daß die Leute des Sch. etwa 60 v.H. der Arbeiten selbst verrichtet hätten, auch stelle das LSG unzutreffend lediglich auf die Zahl der mithelfenden fremden Personen ab und habe den Umfang der von diesen geleisteten Arbeiten nicht ermittelt und festgestellt. Die Zimmerleute R. und R seien nur verhältnismäßig geringfügig tätig gewesen, im übrigen seien die Zimmererarbeiten im Verhältnis zu den Maurerarbeiten an dem Scheunenanbau kaum ausschlaggebend. Wenn eine Person wie R. wegen seiner besonderen Sachkunde zu einer Verrichtung herangezogen worden sei, deute das darauf hin, daß er nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis, sondern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

wie ein selbständiger Unternehmer tätig geworden sei.
Schließlich sei er auch nicht weisungsgebunden gewesen..
Damit habe kein Versicherungsschutz bestanden.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG
vom 28. Juni 1973 die Klage des Klägers
- zumindest soweit sie die Beigeladene
zu 1) betrifft - abzuweisen.

Der Kläger und die Beklagte beantragen,

die Revision der Beigeladenen zu 1) zurück-
zuweisen.

Die Beklagte meint unter Hinweis auf § 639 RVO, dadurch,
daß der Verletzte selbst das Verfahren nach dem SGG auf-
genommen habe, sei das Verfahren des Sch. gegenstandslos
geworden. Soweit es sich um spezielle und im übrigen auch
umfangreiche Bauarbeiten bei landwirtschaftlichen Betrieben
handele, verbleibe es bei der Zuständigkeit der gewerb-
lichen Unfallversicherung. Es habe keine Tätigkeit vor-
gelegen, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit
Kräften oder Mitteln seines Betriebs habe durchführen
können. R. sei weder nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 noch nach
§ 539 Abs. 2 RVO in der landwirtschaftlichen Unfallver-
sicherung versichert gewesen.

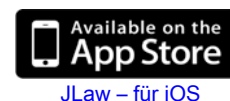
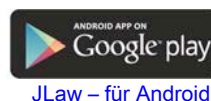
Die Beigeladene zu 2) hat keine Anträge gestellt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124
Abs. 2 SGG).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

II

Die Revision der Beigeladenen zu 1) ist unbegründet.

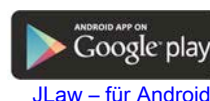
Soweit die Revision geltend macht, das Verfahren des LSG leide deshalb an einem wesentlichen Mangel, weil der Landwirt Sch. nicht nach § 75 Abs. 2 SGG beigeladen worden sei, kann dem nicht gefolgt werden. Sie begründet ihre Rechtsauffassung damit, daß auf andere Art und Weise das Problem, daß die beklagte Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Klägers R. im Verhältnis zu dem früheren Kläger Sch. nach der Entscheidung des LSG verpflichtet geblieben sei, obwohl dieses die Ansprüche des Klägers R. gegenüber der beklagten Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgewiesen und seine Entschädigung der beigeladenen Berufsgenossenschaft zu 1) auferlegt habe, nicht gelöst werden könne. Dabei übersieht die Revision einmal, daß der dem Landwirt Sch. zugegangene und von diesem angefochtene Bescheid der Beklagten durch das Urteil des SG vom 17. Mai 1971 aufgehoben worden ist und insoweit weder die Beklagte noch die beiden Beigeladenen ein Rechtsmittel eingelegt haben, so daß dieses Urteil rechtskräftig geworden ist. Es liegt somit ein im Hinblick auf die rechtliche Wertung des Unfallgeschehens bindend gewordener Bescheid der Beklagten bezüglich des Sch. überhaupt nicht mehr vor, mithin kann sich ein solcher Bescheid auch nicht in Widerspruch zu anderen Entscheidungen setzen. Im übrigen war dieses Verfahren auch dadurch gegenstandslos geworden, daß der Verletzte selbst gegen den Bescheid der Beklagten vom 27. Januar 1970 das SG angerufen und daher das Klageverfahren in Gang gesetzt hatte. Nach § 639 RVO können zwar Personen, deren Ersatzpflicht durch § 636 oder § 637 RVO beschränkt ist und von denen der Verletzte, seine Ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hörigen oder seine Hinterbliebenen Schadensersatz fordern, statt des Berechtigten die Feststellung nach § 638 Abs. 1 RVO beantragen oder das entsprechende Verfahren nach dem SGG betreiben. Im vorliegenden Fall hat jedoch weder das LSG festgestellt noch die Revision behauptet, daß R. von Sch. Schadensersatz gefordert habe. Eine solche Forderung muß von dem Geschädigten aber tatsächlich erhoben worden sein (vgl. EuM 22, 212 und Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Stand September 1973, Anm. 3 b zu § 639 RVO S. 773). Anders als in der Entscheidung des BSG in SozR Nr. 1 zu § 639 RVO hat sich Sch. auch seither nicht mehr um die Sache gekümmert. Er hat im Gegenteil - wie sich aus seiner Klage ergibt - schon damals nicht verstanden, weshalb der Bescheid auch an ihn gerichtet worden ist, da es nur darum gehe, ob R. einen Entschädigungsanspruch habe (SG-Akte Bl. 4), und er war bereit, die Klage zurückzunehmen, wenn auch der an ihn gerichtete Bescheid zurückgenommen werde (SG-Akte Bl. 11). Dieses Revisionsvorbringen geht sonach an der Sache vorbei.

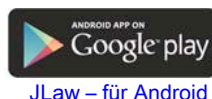
Aus dem vorher Gesagten ergibt sich, daß Sch. nicht als Beigeladener nach § 69 Nr. 3 SGG Beteiligter am Verfahren war oder hätte sein müssen, weshalb er als Zeuge vernommen werden konnte.

Zutreffend hat das LSG entschieden, daß die beigeladene Bau-Berufsgenossenschaft - wenn die Voraussetzungen des § 539 RVO zu bejahen sind - der für die Entschädigung des Klägers zuständige Versicherungsträger ist und nicht die beklagte Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, weil die Errichtung des Scheunenanbaues nicht eine "andere Bauarbeit für den Wirtschaftsbetrieb" war (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 777 Nr. 3 RVO). Nach der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

letztgenannten Bestimmung gelten als Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die dem Unternehmen der Landwirtschaft dienen, Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für sein eigenes landwirtschaftliches Unternehmen auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen.

Zwar hat nun der Landwirt Sch. den Bau auf seinem eigenen Grundstück ausgeführt, ohne die Bauarbeiten anderen Unternehmern zu übertragen, "Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb" setzen jedoch voraus, daß sie dem landwirtschaftlichen Betrieb im wesentlichen dienen und sich in seinem Rahmen halten (BSG 17, 148, 149; 30, 295, 296; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-7. Aufl., Stand August 1973, S. 496 d, e; Lauterbach, aaO, § 777 Anm. 13 Buchst. b; im Anschluß daran auch Urteil des Senats vom 15. Mai 1974 zu 8 RU 118/73). Wenn der Scheunenanbau auch dem landwirtschaftlichen Betrieb des Sch. gedient hat, da er zu einem Rinderauslauf innerhalb seines Betriebes benutzt werden sollte, so hat sich dieses doch nicht im Rahmen seines Wirtschaftsbetriebes gehalten.

Für die Abgrenzung der unter § 777 Nr. 3 RVO fallenden Bauarbeiten ist maßgebend, ob eine Tätigkeit vorliegt, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Kräften oder Mitteln seines Betriebes durchführen kann (BSG 30, 295, 296; BSG in SozR Nr. 3 zu § 777 RVO; Urteil des Senats vom 15. Mai 1974 - 8 RU 118/73). Wichtig ist weiter das Verhältnis zwischen dem Umfang der Bauarbeiten und der Größe des Wirtschaftsbetriebes, die Art der Ausführung und das Verhältnis der mit eigenen und fremden Arbeits-

- 10 -



- 10 -

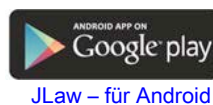
kräften auszuführenden Arbeiten (BSG 17, 148, 152). Auch der Arbeitsaufwand und die Arbeitskapazität des landwirtschaftlichen Betriebes bilden wesentliche Kriterien dafür, ob eine Tätigkeit vorliegt, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Kräften und Mitteln des Unternehmens ausführen kann und ob sich die Bauarbeiten deshalb im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes halten. Hierzu hat das LSG festgestellt, daß das Übergewicht der für die Bauarbeiten benötigten Arbeitskräfte bei den von Sch. herangezogenen fremden Arbeitskräften gelegen habe. Das ergebe sich einmal daraus, daß es ihm schon aus zeitlichen Gründen ohne die fremden Arbeiter nicht möglich gewesen wäre, den Scheunenanbau durchzuführen. Hinzu komme, daß er die Zimmererarbeiten nicht allein hätte ausführen können und hierzu besonderer Fachkräfte bedurft hätte. Um solche habe es sich bei den von ihm herangezogenen Arbeitern gehandelt, denn der Kläger und H. K seien Zimmerleute und drei weitere Maurer bzw. Bauarbeiter gewesen. Erst mit Hilfe dieser fachlich geschulten Kräfte habe Sch. den Bau errichten können. Diese fünf Arbeiter hätten nie in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet. Sch. hätte nämlich in seinem Betrieb sonst üblicherweise keinen solchen Bedarf an Arbeitskräften gehabt. Die gegen diese Feststellungen erhobenen Angriffe der Revision greifen nicht durch; sie sind im Grunde nur darauf gerichtet, ein anderes Ergebnis der Beweiswürdigung durch das LSG als richtig darzutun. Insbesondere gibt auch der Umstand, daß R. bei anderer Gelegenheit einmal beim Umsetzen von Weidezäunen und beim Abtrieb von Vieh geholfen haben soll und mehrere Frauen beim Kartoffelhacken und bei der Kartoffelernte behilflich gewesen seien, ebensowenig Veranlassung, die Feststellungen des LSG in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu beanstanden wie das allgemeine Vorbringen der Revision, etwa 60 v.H. der Bauarbeiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

seien von den eigenen Leuten des Sch. nach dessen Aussage ausgeführt worden. Da Sch. ganz eindeutig bekundet hatte, daß die "Hauptmaurerarbeiten ... von den fremden Arbeitern ausgeführt" und die Zimmerarbeiten - ausgenommen die Holzanfuhr - "ebenfalls ausschließlich von den fremden Arbeitern erledigt" worden seien (vgl. LSG-Akten Bl. 113), ist eine Überschreitung der Grenzen des richterlichen Beweiswürdigungsrechts durch das LSG nicht ersichtlich. Im übrigen kommt es hierauf, wie auch auf die Auffassung der Revision, daß R. und H. K. als Zimmerer nur jeweils etwa acht Stunden gearbeitet haben, nicht entscheidend an. Maßgebend ist vielmehr, ob das Bauwerk von seinem Umfang her Arbeiten erforderte, die andere Bauherren an Unternehmer zu vergeben pflegen, die aber hier im Einzelfall unter Mitarbeit fremder Hilfskräfte ausgeführt werden sollten. Schon der Sinn der in Rede stehenden Vorschrift deutet darauf hin, daß für § 777 Nr. 3 RVO nur Arbeiten "von verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht kommen" (BSG 17, 148, 151; 35, 144, 146). Das dem landwirtschaftlichen Betrieb an sich fremde Unfallrisiko bei Bauarbeiten soll die für diesen Betrieb zuständige Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nur tragen müssen, wenn es sich um Bauvorhaben handelt, die nach bauerlicher Übung in einem solchen landwirtschaftlichen Betrieb eigenhändig oder mit eigenen Wirtschaftsarbeitern ausgeführt werden, d.h. wenn sie sich im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes halten. Die Errichtung größerer Gebäude oder wesentlicher Gebäudeteile kann daher - grundsätzlich unabhängig von dem Größenverhältnis zwischen Altbau und Neubau - nicht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugerechnet werden. Dies auch dann nicht, wenn der Unternehmer selbst über die nötigen Fachkenntnisse verfügt oder sich der Fachkenntnisse anderer bedienen kann (BSG 17, 148, 151).

- 12 -



- 12 -

Etwas anderes könnte auch nicht für die Fälle gelten, in denen die Errichtung des Bauwerks sich über eine längere Zeit hinzöge, so daß an einzelnen Tagen nur relativ wenig gearbeitet würde und sich mithin der Arbeitsaufwand hierdurch noch innerhalb der Kapazität des Betriebes hielte. Es würde ebenso dem Sinn und Zweck der erwähnten Vorschrift widersprechen, wollte man die Herstellung von Gebäuden unabhängig von ihrer Größe und Art dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterwerfen, wenn sie nur bei genügend langer Bauzeit mit den dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Kräften und Hilfskräften, die den Rahmen des Unternehmens nicht überschreiten, errichtet würden. Das hätte zur Folge, daß bei entsprechend langer Zeit und nicht unbedeutender Größe des Unternehmens ggf. der Bau aller lebens- und betriebsnotwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu unterstellen wäre. Das damit verbundene Unfallrisiko wäre nicht geringer als dasjenige, das mit der Errichtung eines Bauwerks verbunden ist, das innerhalb einer normalen Bauzeit errichtet werden kann (vgl. BSG 35, 144, 146, 147). Unter Würdigung dieser Gesichtspunkte und der Feststellungen des LSG muß daher die hier zu beurteilende Herstellung eines Scheunenanbaues mit einer Grundfläche von 56,8 qm und einer Höhe von 6,5 m als ein so umfangreiches Bauvorhaben angesehen werden, daß hierfür nicht nur Arbeiten von verhältnismäßig geringen Umfang in Betracht kommen (BSG 17, 148, 151; 35, 144, 146), zumal die Arbeiten auch nicht einer bürgerlichen Übung Rechnung tragend eigenhändig mit eigenen Wirtschaftskräften oder im Wege der Nachbarschaftshilfe (vgl. Urteil des 7. Senats des BSG vom 27. April 1972 - 7 RU 14/70) durchgeführt wurden. Auch wenn es nicht immer auf die Anzahl der betriebsfremden Arbeitskräfte ankommt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

so ist doch hier entscheidend, daß die beim Bau Helfenden im wesentlichen Arbeiter bzw. Facharbeiter aus dem Zimmer- und Bauhandwerk waren, die nicht in einer Landwirtschaft zu arbeiten pflegten. Sie waren nach den Feststellungen des LSG auch nur deswegen vom Kläger in Anspruch genommen worden, weil sie als Handwerker Fachkenntnisse besaßen, die für die Errichtung des Gebäudes unentbehrlich waren, und solche Fachkräfte konnte Sch. nicht aus seinen eigenen Arbeitskräften stellen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, daß Sch. bzw. dessen Sohn und Schwager sowie der Vetter der Ehefrau wesentlich zur Erstellung des Bauwerks beigetragen haben, denn ihre Tätigkeit hat sich auch unter Würdigung des Revisionsvorbringens im wesentlichen darauf beschränkt, die üblicherweise in landwirtschaftlichen Betrieben selbst ausgeführten Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten zu erledigen wie beispielsweise das Anfahren des Materials und dessen Zureichen auf der Baustelle. Nach alledem ist für eine Unfallentschädigung nicht die Beklagte, sondern vielmehr die Beigeladene zu 1) zuständig.

Sch. war in bezug auf die Errichtung des Scheunenanbaues Unternehmer nichtgewerbsmäßiger Bauarbeiten und damit - auch ohne Mitgliedschein - Mitglied der Beigeladenen zu 1) (§§ 658, 646, 664 Abs. 4 RVO i.V.m. § 60 Abs. 1 der Satzung der Beigeladenen in der ab 1. Januar 1966 gültigen Fassung). Er führte den Bau in eigener Regie, auf eigenes Risiko und auf seine Rechnung aus (§ 658 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 RVO). Da die Errichtung des Anbaues in der Zeit vom 15. Juli bis Anfang Oktober 1969 mehr als sechs Arbeitstage in Anspruch nahm, was zwischen den Beteiligten ersichtlich unstreitig ist, war nicht der Gemeindeunfallversicherungsverband (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),

- 14 -



- 14 -

sondern die Beigeladene nach § 59 Abs. 1 ihrer Satzung Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Kläger.

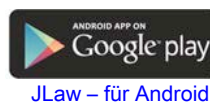
Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) meinen nun übereinstimmend, der Kläger sei bei Durchführung der übernommenen Arbeit selbst unternehmerisch, zumindest aber unternehmerähnlich tätig geworden. Dieser Auffassung vermochte sich der Senat jedoch nicht anschließen. Für das Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses i.S. von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO kommt es nicht auf die zivilrechtliche Erscheinungsform der Vereinbarungen an. Entscheidend allein ist das Bestehen eines aus den näheren Umständen im Einzelfall sich ergebenden persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber dem Auftraggeber. Maßgebend dafür ist die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse (BSG 5, 168, 173; 11, 149, 150; SozR Nrn. 19, 39 und 45 zu § 537 RVO aF; neuerdings siehe auch SozR Nr. 7 zu § 441 RVO mit weiteren Nachweisen).

Zwar hat das LSG in seinen Entscheidungsgründen sich zur Frage des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht weiter geäußert. Seine Feststellungen in dem Tatbestand seines Urteils geben jedoch zu keinen begründeten Zweifeln daran Anlaß, daß der Kläger bei dem Landwirt Sch. in einem solchen beschäftigt, zumindest aber "wie" ein nach der Nr. 1 i.S. des § 539 Abs. 2 RVO vorübergehend Beschäftigter tätig geworden war. Selbst wenn auch im einzelnen keine festen Arbeitszeiten vereinbart gewesen sein mögen, so kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß Sch. dem Kläger die Ausführung der Zimmererarbeiten etwa i.S. eines Werksvertrages in dessen alleiniger Verantwortung

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

und damit verbundener Haftung übertragen hätte. Lediglich hinsichtlich der einigermaßen fachgerechten Ausführung der Zimmererarbeiten durch den Kläger war Sch. auf diesen angewiesen, weil er insoweit nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügte. Das ist jedoch nichts Besonderes, sondern kann auch bei einem abhängig beschäftigten Facharbeiter oder Meister im Verhältnis zu seinem Unternehmer der Fall sein. Hinzu kommt, daß - wie bereits erwähnt - die Materialbestellung und -beschaffung ausschließlich von dem Landwirt Sch. durchgeführt worden ist und dies - wie auch die Errichtung des gesamten Bauwerks - auf seine Rechnung ging. Gerade die von der Revision auf S. 9 des Schriftsatzes vom 24. Oktober 1973 betonten Umstände, daß Sch. die bei dem Bauvorhaben benötigten Fahrzeuge und Transportmittel, ebenso einen eigenen Betonmischer, ferner Baumaterialien wie Sand, Kies, Steine und Zement selbst herangeführt und auch für das Bauholz sowie für die Dachkonstruktion gesorgt habe, machen deutlich, daß die fremden Arbeiter und damit auch der Kläger - wie es auch ihrem Berufsstand entsprach - nicht wie ein Unternehmer, sondern wie abhängige Arbeitnehmer tätig geworden sind.

Die Verurteilung der Beigeladenen zu 1), den Unfall des Klägers vom 13. September 1969 - dem Grunde nach - als Arbeitsunfall zu entschädigen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, denn aus den von dem Berufungsgericht unangegriffenen Feststellungen ergibt sich, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen der Unfallfolgen zu diesem Zeitpunkt und auch noch später einen Grad erreichte, der über 20 v.H. liegt (Querschnittslähmung des Klägers - siehe BSG 13, 178; BSG in SozR Nr. 4 zu § 130 SGG); somit lagen die Mindestvoraussetzungen für den Erlaß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

eines Grundurteils mit Leistungsausspruch vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)